

## Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Erdgas im Bereich großer Netze<sup>(1)</sup>

(90/C 75/05)

Der Rat beschloß am 25. September 1989 gemäß Artikel 100a des EWG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 1. Dezember 1989 an. Berichterstatter war Herr Frandi.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß verabschiedete auf seiner 273. Plenartagung (Sitzung vom 31. Januar 1990) ohne Gegenstimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Vorbemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hielt es für angezeigt, in dieser Stellungnahme nicht nur zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Transit von Erdgas im Bereich großer Netze“, zu dem er offiziell um Stellungnahme ersucht wurde, eine Reihe von Bemerkungen vorzutragen, sondern auch erste Überlegungen über die Mitteilung mit dem Titel „Die Vollendung des Binnenmarktes für Erdgas“ anzustellen, an die sich der Richtlinienvorschlag anschließt.

1.2. Der Ausschuß ist der Meinung, daß er zum Konzept des Zugangs Dritter (*Common-carrier-System*) erst dann Stellung beziehen kann, wenn die Kommission die derzeit laufenden eingehenderen Untersuchungen über Kosten und Nutzen des Systems abgeschlossen und hierzu einen konkreten Vorschlag vorgelegt hat.

1.3. Die Mitteilung der Kommission nennt als Zielvorgabe die Verwirklichung eines offeneren Binnenmarktes für Erdgas, der einen stärkeren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Gasarten und auch innerhalb des Gassektors herbeiführen soll. Entsprechend faßt die Kommission eine Konzeption ins Auge, die folgende drei Aktionsstufen umfaßt:

- die Verabschiedung einer Richtlinie zur Festlegung der Modalitäten für die Anwendung des Transitrechts zwischen Gasunternehmen der Gemeinschaft über das Hochdrucknetz der Gemeinschaft,
- die Einführung eines Verfahrens für Konsultationen mit allen betroffenen Kreisen zur Ermittlung der Bedingungen, zu denen ein allgemeiner Zugang Dritter (insbesondere von Endverteilern der öffentlichen Hand und/oder industriellen Verbrauchern) zum Transportnetz erfolgen könnte,
- die Förderung der gemeinschaftlichen Dimension bei den Investitionen im Bereich des Gastransports.

1.4. Zu dem dritten der vorgenannten Aktionsstufen hat die Kommission einen gesonderten Verordnungsvorschlag<sup>(2)</sup> vorgelegt, zu dem ebenfalls ein Stellungnahmeersuchen an den Ausschuß erging, dem er in einer separaten Stellungnahme nachkommen wird.

### 2. Allgemeine Bemerkungen zu der Mitteilung der Kommission

2.1. Der Ausschuß betont, daß die Vollendung des Energiebinnenmarktes in bezug auf den Gassektor allerdings so erfolgen muß, daß die Investitionen und die Versorgungssicherheit auf keinen Fall durch zusätzliche Gefahren beeinträchtigt werden, die mit dem besonderen Charakter des Erdgasmarktes zusammenhängen.

2.2. Die technischen Zwänge (tägliche und saisonale Verbrauchsspitzen) dieses Marktes erfordern die Schaffung eines komplexen Systems von Infrastrukturen unterschiedlicher Art, um die im Transport- und Lagerbereich auftretenden Probleme lösen zu können. Dieser Aspekt ist ein wesentliches Element des Systems und bestimmt den größten Teil der Kosten.

2.3. Auch darf nicht unterschätzt werden, daß Exploration und Gewinnung von Erdgas derart kostenintensiv sind, daß die wenigen Marktteilnehmer dieses Sektors im allgemeinen Konsortien bilden müssen.

2.4. Außerdem muß sorgsam geprüft werden, welche Auswirkungen auf Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sich für sämtliche Verbraucherkategorien ergeben können, wenn das vorgeschlagene System mit dem Prinzip des Zugangs Dritter (*Common-carrier-Konzept*) bei der gemeinschaftlichen Erdgasversorgung (die zu mehr als 40% von Drittländern abhängt) angewandt wird.

2.5. In diesem Zusammenhang ist die Besonderheit der Erdgasversorgung und der Größenordnung der zu diesem Zwecke erforderlichen Investitionen zu beachten. Sie machen den Abschluß langfristiger Verträge zwischen Gasproduzenten und Gaskunden notwendig, um hinreichend zu garantieren, daß die investierten Summen (für die verschiedenen Phasen der Produktion und des Transports, der Verteilung und der Vorratshaltung) sich amortisieren. Normalerweise wird das Kapital hierfür auf dem internationalen Markt beschafft.

2.6. Vor diesem Hintergrund begrüßt es der Ausschuß, daß die Kommission bestrebt ist, für den Energiebereich eine Gesamtstrategie zu entwickeln, deren Endziel die Schaffung eines einheitlichen Energiemarktes ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 247 vom 28. 9. 1989, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 250 vom 3. 10. 1989, S. 5.

2.7. Der Ausschuß möchte nicht grundsätzlich der Feststellung widersprechen, daß ein offenes und flexibles Versorgungssystem anscheinend mehr Vor- als Nachteile bietet. Um ein endgültiges Urteil abgeben zu können, muß jedoch erst die von der Kommission geplante eingehendere Untersuchung aller sowohl positiven als auch negativen Aspekte des angestrebten Systems vorliegen.

2.8. Eine derartige Forderung war bereits im Informationsbericht der Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung zum Thema „Die Energiepolitik der Gemeinschaft und die Vollendung des Binnenmarktes“ erhoben worden, in dem es u. a. heißt:

„Die EG-Kommission sollte eine detaillierte Untersuchung darüber durchführen, wie sich ein System exklusiver Transportkonzessionen für Erdgas mit dem Prinzip des Zugangs von Drittverbrauchern zu den Gasnetzen (*Common-carrier-System*) oder vermittels spezieller Tauschverträge verbinden läßt, immer unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit und der Wirtschaftlichkeit der Investitionen.“

2.9. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, daß der internationale Markt von einem Oligopol einer kleinen Anzahl von Herstellern beherrscht wird. Daher birgt eine Steigerung der Anzahl der Käufer die Gefahr in sich, daß die daraus erwachsenden Vorteile ausschließlich der beschränkten Anzahl von Produzenten zugute kämen. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, daß eine Öffnung des Marktes für einen stärkeren Wettbewerb eine größere Effizienz und eine stärkere Rationalisierung der bestehenden Erdgastransport- und Verteilungssysteme erfordern kann, was sich günstig auf die Kosten und die Endabnehmerpreise auswirken würde.

2.10. Im übrigen sollte dieser Fragenkomplex in einem gesonderten Punkt behandelt werden, um möglichst genau zu definieren, wer unter „Dritter“ zu verstehen ist und welche Zuverlässigkeitsgarantien ein Dritter geben muß, um Stabilität und Kontinuität bei der Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu gewährleisten.

2.11. Positiv zu werten ist die Forderung, in einer späteren Phase den europäischen Verbund des Gastransport- und -bevorratungssystems auszubauen. Unterdessen müßten noch eingehendere Überlegungen angestellt werden über die Modalitäten für Vertragsabschlüsse und für die Transparenz. Dabei könnten auch Formen der Verhandlungsführung auf Ebene eines Konsortiums zwischen Gasanbietern, Gastransportunternehmen und Großverbrauchern der Gemeinschaft unter Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erwogen werden. Die in Teil III („Schrittweises Angehen des Problems“) enthaltenen Vorschläge sind wohl in Anbetracht der Komplexität der Thematik sehr vorsichtig formuliert worden. Deshalb mag die Kommission sich auch dafür entschieden haben, zunächst einen Richtlinienentwurf über den Gastransit vorzuschlagen und das Thema „Zugang von Dritten“ erst noch zu vertiefen.

2.12. Zu diesem Zweck sollen repräsentative Gremien für die Beurteilung der Effizienz der Gastransitmodalitäten sowie Ausschüsse für die Beratung und die Bewertung des Zugangs von Dritten eingesetzt werden. Bevor die Vorschläge angenommen werden können, müssen zunächst die Einzelheiten bezüglich der Zusammensetzung und der Repräsentativität der obengenannten Gremien vertieft werden.

2.13. Der Ausschuß bekräftigt erneut, daß er dem von der Kommission vorgeschlagenen Stufenplan für die Öffnung des Erdgasmarktes in der Gemeinschaft, der in Teil III der Kommissionsmitteilung in großen Zügen dargelegt wird, vorbehaltlich einer Reihe von Bedingungen zustimmt.

2.14. Der Richtlinienvorschlag, der die erste Stufe dieses Konzepts regelt, gibt denn auch Anlaß zu verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen, die der Ausschuß nachstehend vorträgt.

### 3. Besondere Bemerkungen zu dem Richtlinienvorschlag

#### 3.1. Artikel 2 Absatz 1

3.1.1. Da mit diesem Richtlinienvorschlag die notwendigen Bestimmungen festgelegt werden sollen, um im Interesse einer stärkeren Integration des europäischen Gasmarktes den grenzüberschreitenden freien Handelsverkehr bei Erdgas innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen, müßte Artikel 2 Absatz 1 entsprechend präzisiert und daher folgendermaßen ergänzt werden:

„Unter Erdgastransit durch Netze im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Transport von Erdgas zwischen Mitgliedstaaten zu verstehen, der folgende Bedingungen erfüllt: (...)“

#### 3.2. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

3.2.1. Der Wortlaut dieser Textstelle, in der von den Gasunternehmen der Mitgliedstaaten die Rede ist, erscheint in seiner Aussage nicht eindeutig und könnte so ausgelegt werden, daß von der vorgeschlagenen Richtlinie nur der Erdgastransit zwischen öffentlichen nationalen oder regionalen Gasunternehmen erfaßt wird.

3.2.2. In den meisten Mitgliedstaaten sind diese Unternehmen allesamt staatlich, in einigen Mitgliedstaaten jedoch handelt es sich um halbstaatliche (Belgien und Niederlande) oder private Unternehmen (Vereinigtes Königreich und Bundesrepublik Deutschland).

3.2.3. Daher wird vorgeschlagen, den Wortlaut „der Mitgliedstaaten“ durch die Formulierung „in den Mitgliedstaaten“ zu ersetzen.

#### 3.3. Artikel 3 Absatz 2

3.3.1. Der Ausschuß vermag nicht nachzuvollziehen, warum alle Transitanträge — einschließlich derjenigen,

bei denen eine Einigung zwischen den Betreibern der betreffenden Netze wahrscheinlich ist — der Kommission und den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorab mitzuteilen sind.

3.3.2. Um übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, diese Unterrichtungspflicht auf diejenigen Transitträge zu beschränken, bei denen nach Ablauf der in der Richtlinie verankerten Frist von 12 Monaten noch immer keine Einigung erzielt werden konnte, so daß dann die nach Artikel 4 vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden können. In den anderen Fällen dürfte eine nachträgliche Inkennzeichnung für die erforderliche Transparenz ausreichen.

#### 3.4. Artikel 3 Absatz 2 — Dritter Spiegelstrich

3.4.1. Diese Textstelle sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„... die Transitvergütung muß insbesondere der Amortisierung der verwendeten Anlagen, den Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Verantwortung, die das Unternehmen, das den Transit durchführt, zur Sicherstellung der Versorgung sowie der vertraglich ausbedungenen Qualität hat, und einem angemessenen Gewinn Rechnung tragen.“

#### 3.5. Artikel 5

3.5.1. Der Ausschuß fragt sich, ob dieser Artikel sinnvoll ist, denn er stellt lediglich eine Absichtserklärung der Kommission dar, dem Rat erforderlichenfalls später Vorschläge betreffend die Modalitäten des innergemeinschaftlichen Transits vorzulegen.

3.5.2. Auch hält der Ausschuß den Artikel insoweit für ungeeignet, als er den Eindruck erwecken könnte, daß die vorgeschlagene Richtlinie einen ersten Schritt darstellt, der dann automatisch und mehr oder weniger stillschweigend in ein System des Zugangs Dritter zum Erdgastransitnetz in der Gemeinschaft einmünden soll (*Common-carrier-System*).

3.5.3. In Übereinstimmung mit der Kommission, die geeignete Verfahren schaffen möchte, ist der Ausschuß davon überzeugt, daß in dieser Frage noch weitere Untersuchungen und eingehende Konsultierungsgesprä-

che mit allen betroffenen Wirtschafts- und Sozialkreisen erforderlich sind.

3.5.4. Daher wird vorgeschlagen, Artikel 5 des Richtlinienartikels und den letzten Erwägungsgrund, der damit in logischem Zusammenhang steht, zu streichen und im vorletzten Erwägungsgrund folgenden Wortlaut entfallen zu lassen:

„um diese erste Stufe des Binnenmarktes für Energie unter befriedigenden wettbewerblichen Bedingungen zu verwirklichen“.

3.6. In ihrer Mitteilung legt die Kommission ihre Absicht dar, ein repräsentatives Organ der die Hochdrucknetze betreibenden Unternehmen einzusetzen, das sie bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie unterstützen soll. Die (unter Ziffer 21 auf Seite 13/14 der Kommissionsmitteilung ausführlicher beschriebene) Aufgabe dieses Gremiums wird darin bestehen,

- die Kommission bei der Prüfung der Modalitäten eines verstärkten Rückgriffs auf Gastransit zu unterstützen, und
- im Falle von Schwierigkeiten zwischen den an Gasdurchleitungen von gemeinsamem Interesse Beteiligten zu vermitteln und so zu einer Einigung beizutragen.

3.6.1. Der Ausschuß stellt befremdet fest, daß die Kommission dieses Gremium in ihrem Richtlinienvorschlag überhaupt nicht erwähnt und sich auch völlig darüber ausschweigt, welche Rolle sie ihm bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie zuweisen möchte.

3.6.2. Der Ausschuß ersucht die Kommission und den Rat nachdrücklich, dieser ausgeprägten Schwachstelle dadurch abzuweichen, daß dieses Beratungsgremium — dessen Schaffung der Ausschuß ausdrücklich begrüßt — mit der entsprechenden Legitimation und Befugnis ausgestattet wird, damit es die ihm übertragenen Aufgaben gegenüber den die großen Netze betreibenden Unternehmen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wahrnehmen kann. Er schlägt des weiteren vor, in den Richtlinienvorschlag den nachstehenden Artikel aufzunehmen:

„Es wird ein repräsentatives Organ der die Hochdrucknetze betreibenden Unternehmen eingesetzt, das die Kommission bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie unterstützt.“

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1990.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE